jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/6 9Os69/81, 9Os60/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1981

Norm

StGB §28 D

Rechtssatz

Die Annahme eines fortgesetzten Delikts erfordert, daß die einzelnen Handlungen rechtlich gleichartig sind, mithin jede für sich den Tatbestand desselben Delikts erfüllt; ein tatsächlicher, kriminologischer Zusammenhang (hier: unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen, die zu Diebstählen benützt werden) genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 9 Os 69/81
  Entscheidungstext OGH 06.10.1981 9 Os 69/81
- 9 Os 60/83
  Entscheidungstext OGH 31.05.1983 9 Os 60/83
  Vgl; Beisatz: Erpressung bei schlichter gefährlicher Drohung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0090719

Dokumentnummer

JJR_19811006_OGH0002_0090OS00069_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at